



Bern, 27. September 2019

Änderung der Verordnung über die Militärdienstpflicht

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1

Aufgrund der per 1. Januar 2019 erfolgten Änderung der Artikel 12 und 56, womit eine spätere Rekrutierung ermöglicht wird, ist eine anwenderfreundlichere Konkretisierung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 angezeigt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b

In Absatz 1 Buchstabe b kann auf den Verweis betreffend das Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (SR 935.81) verzichtet werden, weil der in Buchstabe a aufgeführte psychologisch-pädagogische Bereich umfassender ist und implizit auch denjenigen aus dem Psychologieberufegesetz abdeckt.

Artikel 5 Sachüberschrift, Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2

Die Sachüberschrift wird angepasst, weil in Artikel 5 für Zugeteilte und Zugewiesene neben der Dienstpflicht auch weitere Grundsätze samt Ausnahmen davon geregelt werden.

Nach Artikel 5 Buchstabe f werden der Armee zugeteilte und zugewiesene Personen nicht für die Übernahme eines höheren Grades vorgeschlagen und befördert.

In Verbindung mit einer Zuteilung oder Zuweisung zur Armee ist nach Artikel 80 Absatz 2 lediglich eine Ernennung von Soldaten, Gefreiten, Unteroffizieren und höheren Unteroffizieren zum Fachoffizier möglich. Offiziere können dagegen nicht zu Fachoffizieren ernannt werden. In der Folge soll es bei Bedarf der Armee möglich sein, Offiziere, die ihre Militärdienstpflicht bereits erfüllt haben, die über das von der Armee benötigte Spezialwissen verfügen, die bereit sind, freiwillig Militärdienst zu leisten und sich der Armee gestützt auf Artikel 6 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (SR 510.10) zuteilen lassen, für einen höheren Grad vorzuschlagen und nach Absolvierung der geleisteten Kaderausbildungsdienste zu befördern. Dabei handelt es sich beispielsweise um aus der Militärdienstpflicht entlassene Offiziere mit militärischer Erfahrung aus Auslandseinsätzen oder um Offiziere, die als Kaderangehörige von Polizeidiensten über eine reiche Führungserfahrung verfügen und bis zu ihrer Entlassung aus der Militärdienstpflicht dienstbefreit waren. Der Bedarf der Armee nach solchem Spezialwissen kann nicht ausschliesslich durch militärdienstpflichtige Offiziere abgedeckt werden, sondern muss punktuell mit entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Offizieren,



welche die Militärdienstpflicht bereits erfüllt haben, abgedeckt werden können. Im Gegenzug soll diesen die Möglichkeit offenstehen, sich für einen höheren Grad vorzuschlagen und gegebenenfalls dazu befördern zu lassen.

Absatz 2: Bestimmte Stellen beim Bund sind zwingend mit einer militärischen Funktion in der Armee verbunden. Diese zivilen Angestellten des Bundes im Sinn von Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010), welche über ein ausgewiesenes Fachwissen verfügen, müssen aufgrund ihrer beruflichen Funktion auch über einen entsprechenden militärischen Grad verfügen. Diesen der Armee zugeteilten oder zugewiesenen Personen wird in der Folge befristet auf die Dauer der Ausübung ihrer beruflichen Funktion der dazu notwendige militärische Grad verliehen, dies ohne dass sie dafür eine militärische Weiterbildung zur Beförderung in einen höheren Grad absolvieren müssen. So wird beispielsweise der im Stab des Kommando Operationen anzustellende Chef Mobilmachung, welcher ein qualifiziertes Fachwissen im Bereich Logistik mitbringt, nebst der Anstellung auch der Armee zugewiesen oder zugeteilt und erhält befristet auf seine berufliche Funktionsausübung als Chef Mobilmachung für die militärische Funktionsausübung als Chef Mobilmachung den Grad eines Stabsoffiziers verliehen. Vergleiche die bereits bestehende analoge Regelung von Artikel 75.

Artikel 6 Buchstabe a

Artikel 6 Buchstabe a sieht aktuell vor, dass Zugeteilte und Zugewiesene 240 Tage Ausbildungsdienst zu leisten haben. Nach Artikel 47 Absatz 4 wird im Vergleich dazu vorgesehen, dass Fachoffiziere und Fachoffizierinnen ab Ernennung höchstens 240 Tage Ausbildungsdienst leisten. Fachoffiziere und Fachoffizierinnen sollen unabhängig davon, ob sie beispielsweise als Mannschaftsangehörige der Armee oder als der Armee zugewiesene oder zugeteilte Person zum Fachoffizier ernannt werden, gleich lang Militärdienst leisten, das heisst, ab Ernennung höchstens und nicht zwingend 240 Tage Ausbildungsdienst.

Artikel 10 Buchstabe e^{bis} und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c

Neu wird in Artikel 10 Buchstabe e^{bis} und in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c explizit auf die Möglichkeit der freiwilligen ausserdienstlichen Tätigkeit hingewiesen. Denn nach Artikel 8 Buchstabe c der Verordnung vom 26. November 2003 über die ausserdienstliche Tätigkeit in den Gesellschaften und Dachverbänden (SR 512.30) können Schweizerinnen und Schweizer ab dem Jahr, in dem sie das 15. Altersjahr vollenden, bis sie die allgemeine Grundausbildung in einer Rekrutenschule absolviert haben, längstens jedoch bis im Jahr in dem sie das 22. Altersjahr vollenden, an freiwilligen ausserdienstlichen Tätigkeiten teilnehmen. Mit der Aufnahme der ausserdienstlichen Tätigkeit in die Vororientierung und die Orientierungsveranstaltungen kann die Armee auf diese Aktivitäten aufmerksam machen. Zudem wird neu in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c auch explizit auf die vordienstliche Ausbildung hingewiesen. Eine Zulassung zu den vordienstlichen Ausbildungen ist gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Verord-



nung vom 26. November 2003 über die vordienstliche Ausbildung (SR 512.15) längstens bis zu dem Jahr möglich, in dem die Schweizerinnen und Schweizer das 20. Altersjahr vollenden.

Artikel 11 Absatz 2

Neu wird hier explizit festgehalten, dass die Einladung zu der Orientierungsveranstaltung für die nichtstellungspflichtigen Schweizerinnen lediglich einmal erfolgt, und nicht wie das Aufgebot bei den männlichen Stellungspflichtigen jährlich bis spätestens im Jahr, in dem diese das 24. Altersjahr vollenden. Dies entspricht auch der gängigen Praxis der Kantone.

Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a

In Absatz 3 Buchstabe a soll auch für Funktionen bei der Militärmusik, bei den Hundeführern und Hundeführerinnen sowie bei den Fallschirmaufklärern und Fallschirmaufklärerinnen analog den Gebirgsspezialisten und Gebirgsspezialistinnen sowie Grenadieren und Grenadierinnen vor der definitiven Zuteilung in eine Rekrutierungsfunktion eine Eignungsabklärung erfolgen. Deren Dauer wird jedoch nicht im Anhang 2 festgelegt, weil es sich dabei um eine rein zivile Eignungsabklärung handelt, und nicht um eine an die Ausbildungsdienstpflicht anrechenbare Leistung von Militärdienst.

Artikel 19 Absatz 3

Absatz 3 regelt neu die Altersgrenze für die Militärdienstpflicht für Rekrutierte, welche die Rekrutenschule am Ende des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, nicht geleistet haben. Auch mit der Entlassung aus der Armee bleiben diese weiterhin militärdienstpflichtig, beziehungsweise unterliegen in der Folge der Meldepflicht nach Artikel 25 und 27 Militärgesetz sowie der Ersatzpflicht.

Artikel 20 Buchstabe c

Im Rahmen dieser Revision wird die Gelegenheit wahrgenommen, die französische Übersetzung dieser Bestimmung zu korrigieren.

Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1

Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 regelt die Verlängerung der Militärdienstpflicht von Stabsoffizieren bisher zu absolut. Werden Stabsoffiziere erst knapp vor dem 50. Altersjahr befördert oder für die Übernahme einer neuen Funktion ausgebildet, ist es in der Regel so, dass diese die minimal nach Artikel 47 Absatz 3 zu leistenden 120 Tage Ausbildungsdienst bis zum Erreichen des 50. Altersjahres nicht mehr erfüllen können, dies auch vor dem Hintergrund der maximal in zwei Jahren zu leistenden Dienstage



nach Artikel 62. Mit der angepassten Regelung soll ermöglicht werden, dass das erworbene Wissen dieser Staboffiziere der Armee bei Bedarf auch über die Altersgrenze von 50 Jahren erhalten bleibt.

Artikel 26 Absatz 1^{bis}

Die Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten nach Artikel 18 Militärgesetz erfolgt, mit Ausnahme der Dienstbefreiung von Amtes wegen nach Absatz 3, auf Gesuch des Arbeitgebers und der militärdienstpflichtigen Person hin.

In der Praxis werden Gesuche um Dienstbefreiung oft kurzfristig, und insbesondere nachdem der betroffene Angehörige der Armee bereits zum Militärdienst aufgeboten worden ist beim Kommando Ausbildung eingereicht. Um der Armee eine verlässliche Planung der Truppenbestände zu ermöglichen und um gegenüber den Gesuchstellern Klarheit betreffend die Wirkung von Dienstbefreiungsgesuchen zu schaffen, soll mit dieser Bestimmung explizit festgeschrieben werden, dass nach erfolgtem Aufgebot eingereichte Dienstbefreiungsgesuche gegenüber dem ergangenen Aufgebot keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c

Absatz 2 Buchstabe c wird aktualisiert. Beim Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes handelt es sich um einen Fähigkeitsausweis in praktischer Krankenpflege, der heute nicht mehr ausgestellt wird. Der Begriff ist somit als Grundlage für Dienstbefreiungen überholt. Aufgrund der Mitteilung des Bildungsrates der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz behält dieser Ausweis jedoch weiterhin seine gesamtschweizerische Anerkennung. Er wird dem neuen Fähigkeitszeugnis des beziehungsweise der Fachangestellten Gesundheit (neu Fachmann/Fachfrau Gesundheit) in Bezug auf die Zulassung zu weiterführenden Ausbildungen gleichgestellt. In der Folge soll die Dienstbefreiung neu für Pflegefachpersonen mit eidgenössisch anerkanntem Berufsdiplom, das von den kantonalen Bildungsstätten ausgestellt oder anerkannt ist, berücksichtigt werden.

Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b

Absatz 1 Buchstabe b erlaubt es bisher allen Mitarbeitenden in Eisenbahnunternehmen, welche nur über eine Netzzugangsbewilligung verfügen, sich für den Dienst befreien zu lassen. Diese Unternehmen müssen in ausserordentlichen Lagen jedoch keine Transportleistungen gewährleisten. Unter Verwendung der Begriffe von Artikel 2 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (SR 531) wird vorliegend festgelegt, dass in der Folge nur Mitarbeitende von Eisenbahnunternehmungen die einerseits über eine Netzzugangsbewilligung verfügen und andererseits regelmässig den Güterverkehr für die wirtschaftliche Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen (sogenannte Schlüsselgüter) erbringen, für den Sicherheitsverbund Schweiz in ausserordentlichen Lagen unentbehrlich sind und sich in der Folge vom Dienst befreien lassen können.



Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 2, 2^{bis}, 5 und 5^{bis}, Buchstabe d Ziffern 3, 3^{bis} und 6, Absatz 2 und die Erläuterungen vom 3. November 2017 betreffend Absatz 5

Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 2, 2^{bis}, 5 und 5^{bis} sowie Buchstabe d Ziffer 3 und 3^{bis}: Aufgrund der sicherheits- und qualitätsbedingten Selektion, der notwendigen fliegerischen Vorschulung und der hohen physischen und psychischen Anforderungen halten sich die Rekrutierungszahlen für Fallschirmaufklärer und Fallschirmaufklärerinnen, trotz grossem Interesse, in engen Grenzen. Der jährliche Nachwuchsbedarf beläuft sich auf sieben bis zehn Angehörige der Armee. Die strengen zivilen und militärischen Vorgaben für den Sprungdienst und die hochspezialisierte Ausbildung machen es nötig, dass die zu Spezialisten und Spezialistinnen ernannten Fallschirmspringer und Fallschirmspringerinnen nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 der Militärflugdienstverordnung vom 19. November 2003 (MFV; SR 512.271) im Vergleich zum übrigen Kader eine erhöhte Anzahl Tage Ausbildungsdienst leisten und bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden, aktiv im Fallschirmsprungdienst eingesetzt werden können. Da Fallschirmaufklärer und Fallschirmaufklärerinnen jährlich insgesamt 30 bis 34 Tage Ausbildungsdienst leisten (Wiederholungskurs, technischer Kurs für die Erhaltung der Sprungfähigkeit, militärisches individuelles Training, Untersuchung am Fliegerärztlichen Institut) wird die Anzahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst auf 865 für Wachtmeister und Oberwachtmeister und auf 1105 für Subalternoffiziere erhöht. Damit kann sichergestellt werden, dass diese hochspezialisierten Angehörigen der Armee nicht bereits vier bis fünf Jahre nach Absolvierung der Rekrutenschule aus der Militärdienstpflicht entlassen werden müssen, sondern ihr Wissen weitergeben können und der Fähigkeitserhalt in der Armee damit gewährleistet bleibt.

Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 6: Das aktuelle Geschlechterverhältnis bei den Absolventen und Absolventinnen in der Veterinärmedizin liegt aktuell bei 90% weiblichen Absolventinnen. Für eine ausreichende Alimentierung mit Veterinärarztoffizieren ist die Armee in der Folge darauf angewiesen, dass auch Tierärztinnen für eine Veterinäroffizierslaufbahn gewonnen werden können. Mit der verkürzten Rekrutenschule von 12 Wochen geht man davon aus, vermehrt auch Tierärztinnen für diese Laufbahn gewinnen zu können. Zudem ist es auch im Sinne des Bedarfs der Armee, wenn aufgrund der verkürzten Rekrutenschule im Gegenzug eine höhere Anzahl Ausbildungsdiensttage in Wiederholungskursen zur Verfügung steht.

Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 109 Absatz 2 wird aufgehoben, da Absatz 1 auch für die Berufsunteroffiziere gilt und somit ein Absatz 2 überflüssig ist.

Absatz 5 in Verbindung mit den Artikeln 21 und 81 (klarstellender erläuternder Text): Absatz 5 wird unverändert beibehalten. Die Ernennung zum Spezialisten oder zur Spezialistin kann damit bei Bedarf der Armee jederzeit vorgenommen werden.

In den Erläuterungen vom 3. November 2017 zum Absatz 5 von Artikel 47 in Verbindung mit den Erläuterungen zu den Artikeln 21 und 81 wurde einschränkend zum Wortlaut des Gesetzestextes festgehalten, dass Angehörige der Armee erst nach Absolvie-



rung ihrer Ausbildungsdienste im entsprechenden Grad zu Spezialisten und Spezialistinnen ernannt werden sollen. Diese Erläuterung schränkt den Gesetzestext unnötig ein und führte in der praktischen Umsetzung zu Problemen. Auch wenn Erläuterungen bloss als Auslegungshilfe dienen, soll mit dieser Klarstellung sichergestellt werden, dass in der Praxis die vom Gesetzgeber vorgesehene Handlungsfreiheit genutzt wird. Je nach Bedarf der Armee, insbesondere bei wichtigen Kaderfunktionen, wie beispielsweise bei Militärärzten und Militärärztinnen, muss es möglich sein, diese bereits vor Absolvierung der Ausbildungsdienstpflicht zu Spezialisten und Spezialistinnen zu ernennen. Mit dieser Regelung kann sichergestellt werden, dass diese bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, militärdienstpflichtig bleiben, für die Armee die medizinische Grundversorgung sicherstellen und ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllen können.

Artikel 53 Absatz 1 Einleitungssatz

In Absatz 1 besteht eine Unklarheit wer beim Ausscheiden eines Berufsmilitärs aus dem Arbeitsverhältnis die statuierten Eintragungen der Dienstage im Dienstbüchlein und im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes vornimmt. Indem das Kommando Ausbildung ausdrücklich mit dieser Aufgabe betraut wird, kann Klarheit geschaffen werden.

Artikel 54 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstaben a und b

Im Einleitungssatz von Absatz 1 soll mit Aufnahme des Grades Hauptmann eine Lücke geschlossen werden. Spätberufenen Subalternoffizieren soll damit ermöglicht werden, die Laufbahn zum Hauptmann einzuschlagen, auch wenn sie aufgrund der bisher geleisteten Tage Ausbildungsdienst sowohl den Wiederholungskurs für die Erlangung eines Vorschlages zur Weiterausbildung gemäss Artikel 72 als auch einen grossen Anteil der dafür notwendigen Kaderausbildungsdienste auf freiwilliger Basis leisten müssen.

Absatz 1 regelt in den bisherigen Buchstaben a und b zu einschränkend, dass freiwillige Kaderausbildungsdienste nur dann geleistet werden können, wenn die Ausbildungsdienstpflicht noch nicht erfüllt ist und eine Vorschlagserteilung vorliegt. Mit der bisher sehr strikten und einschränkenden Regelung wird verhindert, dass Angehörige der Armee, die sich nach Absolvierung der Ausbildungsdienstpflicht für eine militärische Weiterausbildung interessieren, zum freiwilligen Kaderausbildungsdienst aufgeboten werden können. Angehörigen der Armee soll bei Bedarf der Armee jedoch ermöglicht werden, jederzeit, also auch wenn sie ihre Ausbildungsdienstpflicht im aktuellen Grad bereits erfüllt haben und auch wenn noch kein genehmigter Vorschlag vorliegt, zu freiwilligen Kaderausbildungsdiensten aufgeboten zu werden. Dies selbstverständlich unter Vorbehalt, dass die betreffenden Angehörigen der Armee in der neuen Funktion, beziehungsweise im neuen Grad noch mindestens vier Wiederholungskurse absolvieren können (Return on Investment), die Arbeitgeber einverstanden sind und die Altersgrenzen nach Artikel 13 Militärgesetz eingehalten werden. Insbesondere Durchdienende, welche ihren Ausbildungsdienst bereits erfüllt hatten und sogenannte spätberufene Angehörige der Armee, welche sich kurz vor oder nach Erfüllung ihrer



Ausbildungsdienstpflicht doch noch für eine Kaderlaufbahn interessierten, konnten aufgrund der bisherigen Regelung keine Kaderlaufbahn mehr einschlagen. Da die Armee immer wieder Mühe bekundet, ausreichend Kader zu rekrutieren, soll mit der angepassten Bestimmung ermöglicht werden, einerseits dem Bedarf der Armee und andererseits dem Bedürfnis von Angehörigen der Armee Rechnung zu tragen. Eine klassische Win-win-Lösung.

Artikel 58 Absatz 2 Einleitungssatz und Buchstabe c und 3

Absatz 2 Einleitungssatz: Im Rahmen dieser Revision wird die Gelegenheit wahrgenommen, die französische Übersetzung dieser Bestimmung zu korrigieren.

Absatz 2 Buchstabe c: Nach Artikel 51 Militärgesetz leisten Militärdienstpflichtige die jährlichen Wiederholungskurse in der Regel in den Formationen, in denen sie eingeteilt sind. Der Bundesrat legt Anzahl und Dauer der Wiederholungskurse für Militärdienstpflichtige mit Schlüsselfunktionen fest, wobei er die Ausbildungsbedürfnisse, die Einsatzbereitschaft und die verfügbaren Ressourcen berücksichtigt. Zum Beispiel kann die Armee die hochspezialisierte Ausbildung im Bereich der Kieferchirurgie nicht selber sicherstellen. Schweizweit bieten lediglich sechs Ausbildungsstätten diese für die Armeebedürfnisse absolut notwendige Ausbildung an. Im Rahmen der Wundtypologie bei konventionellen Konflikten betreffen rund 22% der Verletzungen Kopf und Nacken. Daher ist der Kieferchirurg, die Kieferchirurgin von grossem Wert in der Behandlung solcher Verletzungen. In einem Konfliktfall besteht zudem keine Garantie mehr für die Leistungserbringung durch zivile Institutionen.

Die Ausbildung der Anwärter und Anwärterinnen für die Funktion Zahnarzt/-ärztin Kieferchirurgie aber auch der Anwärter und Anwärterinnen für die Funktion Armeeeapotheke/in mit einer Einteilung in einem Spitalbataillon kann die Armee infolge fehlender logistischer und materieller Voraussetzungen nicht selber sicherstellen. Diese Angehörigen der Armee absolvieren die hochspezialisierte Ausbildung als Uniformierte unter militärischem Kommando ganz oder teilweise in einer spezialisierten zivilen Institution. Nur damit kann den Ansprüchen der militärmedizinischen Versorgung und damit dem Bedarf der Armee Rechnung getragen werden. Die Ausbildung der Anwärter und Anwärterinnen in der Funktion Zahnarzt/-ärztin Kieferchirurgie erfolgt bereits im Rahmen des Praktischen Dienstes und danach zur Kompetenzerhaltung und Weiterbildung auch im Rahmen der Wiederholungskurse im spezialisierten Umfeld einer zivilen Institution. Mit der vorliegenden Regelung soll dies transparent gemacht werden.

Absatz 3: Wer einen Grundausbildungsdienst, wie die Rekrutenschule oder einen Kaderausbildungsdienst, wie beispielsweise die Unteroffizierschule oder einen Praktischen Dienst absolviert, soll in demselben Jahr ohne sein oder ihr Einverständnis nicht zu einem Kadervorkurs oder zu einem Wiederholungskurs aufgeboten werden. Dasselbe gilt für Angehörige der Armee, die für die Übernahme einer neuen Funktion eine entsprechend lange Weiterbildung absolvieren müssen. Diese Regelung dient dazu, dass die Wiederholungskurse möglichst bereits im höheren Grad oder in der neuen Funktion absolviert werden und der Angehörige der Armee mehr Dienstage im neu erworbenen Grad oder in der neuen Funktion leisten kann. Dennoch wird die Mög-



lichkeit der Gesuchstellung nach Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe b als Gegenstück unverändert belassen, um damit Betroffenen weiterhin zu ermöglichen, ein Gesuch um Verschiebung eines Ausbildungsdienstes zu stellen. Denn Artikel 58 Absatz 3 und Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe b sind nicht deckungsgleich. Wechselt zum Beispiel jemand vom Durchdiener- ins WK-Modell, ist dieser Fall nur durch die zweite der beiden genannten Bestimmungen abgedeckt.

Artikel 60 Buchstaben a und a^{bis}

Buchstabe a sieht vor, dass Angehörige der Armee im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme ins Aufklärungsdetachement zu einem Vorauswahlkurs mit der Möglichkeit einer allfälligen Wiederholung im Rahmen von maximal sechs Tagen aufgeboden werden können. Nach Bestehen des Vorauswahlkurses werden die Betroffenen schliesslich nach Buchstabe a^{bis} zum Auswahlkurs aufgeboden. Die hochspezialisierte Ausbildung und die angestrebte Vermeidung von Abgängen rechtfertigen im Sinne von Return on Investment ein aufwendiges Auswahlverfahren.

Artikel 61 Absatz 2

Die Dauer eines möglichen Einführungskurses oder eines praktischen Dienstes für neu ernannte Fachoffiziere und Fachoffizierinnen wird von 5 Tagen auf 19 erhöht. Somit erfolgt eine Anpassung an die Regelung bei der Armeseelsorge, dem Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee und dem Sozialdienst der Armee.

Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben a bis d

In Absatz 1 Buchstabe a wird die bisherige Obergrenze der Anzahl zu leistender Tage Ausbildungsdienst innerhalb von zwei Jahren leicht erhöht. Nach Artikel 53 Militärgesetz können Angehörige der Armee zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und zu Entlassungsarbeiten aufgeboden werden. Der Bundesrat legt die Dauer und die damit verbundenen Dienstleistungen fest. In Artikel 59 werden dazu für Angehörige der Mannschaft höchstens sieben und für Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere höchstens zehn zusätzliche Tage Ausbildungsdienst pro Jahr vorgesehen. Da gewisse Angehörige der Mannschaft insbesondere in den Funktionen Fahrer oder Küchengehilfe auch für den Kadervorkurs aufgeboden werden und kompensationshalber nicht immer vorzeitig aus dem Wiederholungskurs entlassen werden können, leisten diese bisweilen bis zu 22 Tage Ausbildungsdienst pro Wiederholungskurs. Leisten dieselben nun in einem Jahr einen zusätzlichen Wiederholungskurs, wird die bisherige Obergrenze überschritten, weshalb diese moderat angehoben wird.

In Absatz 1 Buchstabe b wird analog dazu auch die Obergrenze für das Kader angehoben. Für Unteroffiziere erfolgt eine Erhöhung von 60 auf 69 Tage. Bei den höheren Unteroffizieren und Subalternoffizieren steigt die Anzahl Tage Ausbildungsdienst von 65 auf 69.

Absatz 1 Buchstabe c bleibt unverändert.



In Absatz 1 Buchstabe d wird die Ausbildungsdienstpflicht des militärischen Personals neu festgelegt, für den Fall, dass die für Milizangehörige desselben Grades festgelegte Altersgrenze nach Artikel 13 Militärgesetz erreicht wurde. Das Militärgesetz sieht in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h nämlich vor, dass die Militärdienstpflicht für das militärische Personal grundsätzlich bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses dauert. Militärisches Personal, welches in der Regel in einem unbefristeten vertraglichen Arbeitsverhältnis nach der Bundespersonalgesetzgebung steht und in den Bereichen Ausbildung und Führung sowie in allen Einsatzarten verwendet wird, soll auch nach Erreichen der Altersgrenzen der Miliz gemäss Artikel 13 Militärgesetz weiterhin in seiner Milizfunktion eingesetzt werden können. In diesem Sinn werden die maximal zu leistenden Tage Ausbildungsdienst innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren explizit festgelegt.

Artikel 63 Absatz 2^{bis}

Nach heutiger Regelung müssen Durchdienende die nicht erfüllten Tage Ausbildungsdienst im Rahmen eines Wiederholungskurses oder nach bewilligtem Gesuch in einer nachfolgenden Durchdienerschule nachholen. Es ist jedoch einerseits unverhältnismässig und andererseits organisatorisch beinahe unmöglich, Durchdienende, die nur noch wenige Tage Ausbildungsdienst zu erfüllen hätten, sinnvoll in eine Wiederholungskursformation zu integrieren. In der Folge soll es möglich sein, dass Durchdienende, die beispielsweise aufgrund von beruflichen oder krankheitsbedingten Absenzen oder nach Artikel 30 Absatz 1^{bis} Militärgesetz unverschuldete Ausbildungsunterbrüche haben, nicht erfüllte Ausbildungsdiensttage im Umfang von maximal 5 Prozent für Angehörige der Mannschaft und maximal 10 Prozent für Angehörige des Kadets nicht mehr leisten müssen. Ein durchdienender Angehöriger der Mannschaft müsste somit mindestens 285 der zu leistenden 300 Tage Ausbildungsdienst absolvieren, bevor er nicht mehr aufgeboten werden müsste.

Damit leistet dieser auch im Sinne der Wehrgerechtigkeit immer noch deutlich mehr Tage Ausbildungsdienst als ein nicht durchdienender Angehöriger der Mannschaft, welcher 245 Tage Ausbildungsdienst zu leisten hat.

Artikel 64 Absatz 3

Durch die per 2020 geplante Verschiebung der Sommer-Rekrutenschule um eine Woche nach hinten, ist eine Senkung der zu bestehenden Mindestdauer der geleisteten Kaderausbildungsdienste von 80 auf 75 Prozent notwendig. Diese Auflage muss erfüllt sein, damit die Kader als vollständig ausgebildet in eine Milizfunktion eingeteilt werden können. Gemäss der Vereinbarung mit den Schweizer Universitäten, den höheren Fachschulen, den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen (swissuniversities-Vereinbarung) können die abverdienenden Kader, welche direkt im Anschluss ihr Studium aufnehmen oder weiterführen, den praktischen Dienst frühestens in der Kalenderwoche 40 verlassen. Nutzt im heutigen Ausbildungsmodell ein Kader die Vereinbarung, wird er in der Kalenderwoche 40 aus dem praktischen Dienst entlassen und die Mindestdauer von 80 Prozent wird knapp eingehalten. Mit einer Ver-



schiebung der Rekrutenschule um eine Woche, kann die Auflage nicht mehr eingehalten werden, weshalb die Mindestdauer leicht gesenkt werden muss. Die fehlenden Dienstage wie auch die verpassten Inhalte müssen die Kader im Rahmen der Ausbildungsdienstpflicht in ihrer Milizformation leisten beziehungsweise nachholen.

Artikel 65 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2

Absatz 1 regelt konkreter, dass Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere Anwärter auf eine neue Funktion und nicht nur auf einen neuen Grad sein können.

Absatz 2 legt die grundsätzliche zeitliche Voraussetzung für die Absolvierung der zu leistenden Kaderausbildungsdienste seit Genehmigung des Vorschlages fest. Beim militärischen Medizinalpersonal ist für ein Aufgebot zu Kaderausbildungsdiensten aber nicht der Zeitpunkt der Genehmigung des Vorschlages entscheidend, sondern das Erreichen des eidgenössischen Berufsdiploms. Dies deshalb, weil zwischen der Genehmigung des Vorschlages für den höheren Grad oder für die Übernahme einer neuen Funktion aufgrund des mindestens sechs Jahre dauernden Studiums mehr als fünf Jahre vergehen.

Gliederungstitel vor Artikel 70

Die Rekrutierungstage sind aufgrund der systematischen Eingliederung im Militärgesetz und mit Bezugnahme auf Artikel 10 Absatz 2 Militärgesetz nicht als Ausbildungsdienst zu qualifizieren, sondern werden lediglich an die Ausbildungsdienstpflicht angeordnet. Daher ist im 10. Abschnitt der Begriff im Titel anzupassen.

Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2

Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit dem Einleitungssatz von Artikel 70 bezieht sich auf die vorzeitige Entlassung von Angehörigen der Armee und nicht von Stellungspflichtigen. Dagegen betrifft das Verfahren auf Nichtrekrutierung ausschliesslich Stellungspflichtige. Damit ist der Hinweis auf das Verfahren auf Nichtrekrutierung aufzuheben.

In Absatz 2 wird in der Folge mit Verweis auf die obigen Ausführungen geregelt, dass Stellungspflichtige, gegen die ein Verfahren auf Nichtrekrutierung eingeleitet wird, weil man erst anlässlich der Rekrutierung einen Nichtrekrutierungsgrund nach Artikel 21 Militärgesetz feststellt, vom Rekrutierungskommandanten oder von der Rekrutierungskommandantin vorzeitig aus der Rekrutierung entlassen werden.

Artikel 78

Nach Absatz 1 sollen Angehörige der Armee Kaderfunktionen *ad interim* übernehmen können, wenn ihnen einerseits der Grad für die entsprechende Kaderfunktion fehlt und andererseits, wenn sie die Ausbildung dazu noch nicht oder erst teilweise absolviert haben. Innerhalb der Grossen Verbände ist damit gewährleistet, dass Kandidaten und



Kandidatinnen für eine neue Funktion die Gelegenheit erhalten, die notwendigen Ausbildungsdienste dafür auch erst ab Übertragung der Kaderfunktion *ad interim* in Angriff zu nehmen.

Nach Absatz 2 sollen den Angehörigen der Armee mit Übertragung einer Kaderfunktion *ad interim* für die definitive Übernahme der Kaderfunktion zudem drei statt bloss zwei Jahre für die Absolvierung der dafür notwendigen Ausbildungen gewährt werden. Nur damit kann der Bedarf der Armee gedeckt werden.

Sofern die Ausbildungsdienste zur Übernahme der Kaderfunktion nicht innert Frist absolviert werden, soll neu ausdrücklich das Kommando Ausbildung sicherstellen, dass die betreffenden Angehörigen der Armee wieder in eine ihrem Grad adäquate Funktion eingeteilt werden.

Artikel 86 Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass die Dienstanzeige spätestens und nicht wie bisher genau 21 Wochen vor der Militärdienstleistung zugestellt werden soll. In der Praxis werden etwa Angehörige der Armee, welche die Rekrutenschule um mehrere Jahre verschoben haben, bereits ein Jahr und nicht erst 21 Wochen vor der anstehenden Rekrutenschule mit einer Dienstanzeige informiert, damit sie frühzeitig den Militärdienst in ihre Planung miteinbeziehen. Damit sollen wiederholte Verschiebungen, gerade auch im Hinblick auf die Altersgrenze zur Absolvierung der Militärdienstpflicht und damit im Interesse des Angehörigen der Armee, vermieden werden.

Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe b

Im Rahmen dieser Revision wird die Gelegenheit wahrgenommen, die französische Übersetzung dieser Bestimmung zu korrigieren.

Artikel 109 Sachüberschrift, Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstaben a^{bis} und d sowie Absätze 2 und 3

Die Sachüberschrift und Absatz 3 regeln im Grundsatz, dass wer nach altem Recht befördert wurde oder eine neue Funktion übernommen hat, die Ausbildungspflicht auch nach altem Recht erfüllen soll. Es wird also nicht nur auf die Beförderung vor dem 1. Januar 2018 abgestützt, sondern auch auf den Zeitpunkt der letzten Funktionsübernahme. Entsprechend können die betreffenden Angehörigen der Armee im Rahmen der Militärdienstpflicht nach Militärgesetz während vier bis acht Jahren seit ihrer letzten Beförderung oder Funktionsübernahme aufgeboten werden. Diese Regelung entspricht auch Artikel 47 Absatz 3, wonach Hauptleute und Stabsoffiziere ab ihrer letzten Beförderung oder ab Übernahme einer neuen Funktion in demselben Grad höchstens 240 Tage Ausbildungsdienst, wobei nach 120 Tagen Ausbildungsdienst von einem Aufgebot abgesehen werden kann, leisten müssen. Diese festgelegte Anzahl Tage Ausbildungsdienst bildet sowohl für die Betroffenen als auch für die Armee die notwendige Planungssicherheit für eben vier bis acht Funktionsjahre, was



auch dem alten Recht entsprach. Mit der vorliegenden Ergänzung der Funktion in Artikel 109 wird auch im Übergangsrecht Klarheit und Transparenz geschaffen und eine vermeintliche Lücke geschlossen.

Absatz 1 Buchstabe a^{bis} ergänzt den Grad des Grenadier Obergefreiten, womit eine aktuell bestehende Lücke geschlossen wird.

Absatz 1 Buchstabe d ergänzt den Grad des Fallschirmaufklärer Wachtmeisters, womit eine aktuell bestehende Lücke geschlossen wird.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen zum oben erwähnten Grundsatz nach Absatz 3. Bei der Regellaufbahn zum Militärarzt, zur Militärärztin, zum Veterinärarzt, zur Veterinärärztin, zum Zahnarzt, zur Zahnärztin und zum Apotheker, zur Apothekerin als Subalternoffizier, entstehen zwischen Rekrutenschule, Unteroffiziersschule, Offiziersschule und Praktischem Dienst studienbedingte Unterbrüche. Damit sind die entsprechenden Angehörigen der Armee im Vergleich zu den übrigen Subalternoffizieren einer anderen Truppengattung mit der Absolvierung der Ausbildungsdienstpflicht bereits fünf bis sechs Jahre im Rückstand. In der Regel wird das Studium Humanmedizin nämlich erst im 26. Altersjahr abgeschlossen. Der entsprechende Angehörige der Armee leistet somit seinen ersten Wiederholungskurs im spätesten Fall in seinem 30. Altersjahr. Gemäss den aktuellen Übergangsbestimmungen können die oben Aufgeführten als Subalternoffiziere innerhalb der gesetzlichen Altersfrist nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Militärgesetz (40. Altersjahr), die in Artikel 109 Absatz 1 bisher vorgesehene ordentliche Ausbildungsdienstpflicht für Subalternoffiziere von 600 Tagen nicht mehr erfüllen. Aus diesem Grunde soll für die Genannten auf die mit neuem Recht verkürzte Ausbildungsdienstpflicht gemäss Artikel 47 abgestützt werden. Das heisst, entgegen dem Grundsatz, dass wer nach altem Recht befördert wurde, die Ausbildungsdienstpflicht auch nach altem Recht erfüllt, sollen Militärärzte und Militärärztinnen, Veterinärärzte und Veterinärärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Apotheker und Apothekerinnen, welche die Offiziersschule vor dem 31. Dezember 2017 absolviert haben und den Praktischen Dienst nach dem 1. Januar 2018 absolvieren, die Ausbildungsdienstpflicht nach neuem Recht leisten.

Artikel 109a

Nach der per 1. Januar 2018 ausser Kraft gesetzten Verordnung vom 26. November 2003 über die Organisation der Armee (VOA; SR 513.11) wurden Angehörige der Armee, welche ihre Ausbildungsdienstpflicht noch nicht erfüllt hatten, aber aus Bestandesgründen nicht in die aktive Armee eingeteilt werden konnten, als sogenannt überzählige Angehörige der Armee in der Kontrollführung registriert. Da diese Armeeangehörigen bis zu ihrer Wiedereinteilung in eine aktive Formation per 1. Januar 2018 in der Regel nicht mehr zu Ausbildungsdiensten aufgeboden wurden, soll ihnen in der Folge grundsätzlich pro Kalenderjahr, in welchem sie zu keinem Ausbildungsdienst aufgeboden wurden und sie als überzählige Angehörige der Armee galten, ein Wiederholungskurs von 19 Tagen angerechnet werden, so dass ihre Ausbildungsdienstpflicht zeitgerecht als erfüllt erachtet werden kann.

Geleistete Dienstage wie zum Beispiel Rapporte, Wiederholungskurse oder Fachkurse werden davon abgezogen. Leistete ein betroffener Angehöriger der Armee in



einem Jahr beispielsweise 10 Dienstage, werden diese von den 19 anrechenbaren Diensttagen in Abzug gebracht, d.h. es werden ihm nur 9 Dienstage angerechnet. Auf Gesuch des Angehörigen der Armee verschobene Dienstage werden nicht angerechnet. Werden also 10 Dienstage verschoben, können in der Folge bloss 9 Dienstage angerechnet werden.

Seit dem 1. Januar 2018 werden grundsätzlich alle Angehörigen der Armee in die aktive Armee eingeteilt und somit jährlich zu Ausbildungsdiensten aufgeboten. Die mit diesem Artikel zu regelnde Problematik sollte also in Zukunft nicht mehr auftauchen.

Artikel 111 Absatz 3

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass auch Durchdienende nach den Absätzen 1 und 2 von der 5 bzw. 10-Prozent-Regel nach Artikel 63 Absatz 2^{bis} profitieren können.

Anhang 1

Der Anhang 1 wird ergänzt mit den bisher in den EDV-Systemen der Armee verwendeten Oberbegriffen Grundausbildungsdienste (GAD) und Fortbildungsdienste der Truppe (FDT). Diese sind sowohl bei der Verwaltung als auch bei der Truppe seit geraumer Zeit eingeführt und geläufig. Sie werden insbesondere im EDV-System der Belegungsplanung (BELPLAN), im Armeeplanungsmodul (APM), in der Kernreferenzdatenbank (KERDA) sowie in über 40 weiteren Umsystemen samt SAP verwendet.

Mit der Aufnahme der schon bisher verwendeten Oberbegriffe Grundausbildungsdienste sowie Fortbildungsdienste der Truppe im Anhang 1 wird die Gliederung, wie sie bisher zum Tragen kam und in den EDV-Systemen der Armee programmiert ist, auch auf Verordnungsebene transparent gemacht. Damit kann auf eine kostspielige Umprogrammierung durch Anpassung der Begriffe in den genannten EDV-Systemen verzichtet werden. Im Rahmen der nächsten Revision sollen die beiden Oberbegriffe zwecks Kohärenz auch im Militärgesetz aufgenommen werden.

Unter der Kaderausbildung wird anstelle des Küchencheflehrgangs neu die Küchenchefunteroffiziersschule aufgenommen.

Unter den Diensten ausserhalb der Formationen wird nebst dem Auswahlkurs für das Aufklärungsdetachement neu auch der Vorauswahlkurs nach Artikel 60 Buchstabe a aufgenommen.

Umschulungen, beispielsweise auf neue Waffensysteme, erfolgen grundsätzlich im Rahmen von Ausbildungsdiensten der Formationen. Weil diese aber auch ausserhalb von Formationen erfolgen können, gilt es nebst dem Einführungs-, Fachdienst- oder Grundkurs auch den Umschulungskurs unter den Diensten ausserhalb der Formationen aufzunehmen.



Anhang 2

Generell wird im Anhang 2 der Stabslehrgang ersetzt durch den Führungslehrgang Grosser Verband. Aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen wird für verschiedene Funktionen die Ausbildungsdienstpflicht in Tagen leicht angepasst und es werden einige Funktionen im Kontext zum Verordnungstext neu oder angepasst aufgenommen.

Ziffer 1.0: Damit der Betrieb der Rekrutenschulen am Ausbildungszentrum Spezialkräfte von Beginn bis zum Ende vollständig und in allen Bereichen sichergestellt werden kann, ist es zwingend notwendig, dass sämtliche Rekruten am Ausbildungszentrum Spezialkräfte, unabhängig von der jeweiligen Funktion, eine Rekrutenschule von gleicher Dauer wie die Grenadiere und Grenadierinnen und die Fallschirmaufklärer und Fallschirmaufklärerinnen leisten.

Ziffer 1.0: In Analogie zur Grundausbildungsdauer der Laufbahn des Spital- sowie des Sanitätssoldaten Arzt/Ärztin Anwarter/in wurde diejenige des Soldaten Veterinärarzt/Veterinärärztin Anwarter/in von 89 auf 82 Tage Ausbildungsdienst angepasst.

Ziffer 3.0: Da der Technische Lehrgang für Chefmechaniker/in Jet/Helikopter lediglich 5 Tage dauert, können die Angaben zum Technischen Lehrgang nach unten angepasst werden.

Ziffer 4.0: Unteroffizieren, als Anwarter/in für den Grad eines Grenadier- oder Fallschirmaufklärers oder einer Grenadier- oder Fallschirmaufklärerin fehlt teilweise der Vorkurs der Grenadier- und Fallschirmaufklärerunteroffiziersschule. Müssen sie diesen Vorkurs nachholen, steigt die Anzahl zu leistender Tage Kaderausbildungsdienst an und wird in der Folge neu zwischen 26 und 73 Tagen Ausbildungsdienst festgelegt.

Ziffer 4.0: Die Anpassung bei den Veterinärärzten/-innen betreffend die neu zu absolvierende Offiziersschule, den Kaderkurs Veterinär (anstelle der bisherigen Kaderkurse Veterinär 1 und 2) und den Kadervorkurs und Praktischen Dienst in einer Rekrutenschule oder in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität erfolgt im Kontext zur Anpassung der Ausbildungsdienstpflicht der Veterinärärzte in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 7.

Ziffern 4.1 und 5.1: Die Regellaufbahn für den Quartiermeister erfolgt entweder vom Grad Leutnant zum Grad Oberleutnant durch Leistung von insgesamt 24 Tagen Ausbildungsdienst oder vom Grad Oberleutnant zum Grad Hauptmann ohne Leistung von weiteren Kaderausbildungsdiensten.

Ziffer 5.0: Einheitskommandanten werden vor dem Praktischen Dienst noch zu einem zusätzlichen Dienstag für die Arbeitsvorbereitung, beziehungsweise den Unterstützungsrapport der Einheit aufgeboten, damit die Lehrverbände ihren Kadervorkurs für den Praktischen Dienst der Einheitskommandanten durchführen können. Damit ist die Anzahl zu leistender Tage Ausbildungsdienst für Einheitskommandanten für den Kadervorkurs, den Praktischen Dienst samt Arbeitsvorbereitung von bisher 131 auf 132 zu erhöhen.

Neu werden auch die zu leistenden Tage Kaderausbildungsdienste für die Funktion des Chefs Dienste Militärmusik geregelt.



Ziffern 5.2 bis 5.6: Einheitskommandanten und Einheitskommandantinnen sollen mit oder ohne Weiterausbildung zum Major befördert werden können, sofern sie mindestens drei Funktionsjahre im Range eines Hauptmanns absolviert haben, sie und ihre Arbeitgeber mit der Beförderung und den damit zu leistenden Ausbildungsdiensten einverstanden sind und der Bedarf der Armee dafür ausgewiesen ist. Mit dieser Massnahme soll einerseits die Alimentierung von Stäben und Funktionen in besonderen Stäben sichergestellt und andererseits die Übernahme eines neuen Kommandos graduell honoriert werden. Zudem steht der Beförderte der Armee in der Folge für höchstens weitere 240 Tage Ausbildungsdienst und damit für vier bis acht Jahre zur Verfügung.

Nach Ziffer 5.2 sollen Einheitskommandanten und Einheitskommandantinnen nach dem dritten Funktionsjahr als Hauptmann, mit ihrem Einverständnis und dem Einverständnis ihrer Arbeitgeber sowie nach Absolvierung eines notwendigen Technischen Lehrgangs, mit Übernahme einer neuen Einheit, zum Major befördert werden können.

Nach Ziffer 5.3 sollen Einheitskommandanten und Einheitskommandantinnen nach dem dritten Funktionsjahr als Hauptmann in einer Stabs- oder Logistikkompanie (ohne die Logistikkataillon), einer Feuerleit- oder Logistikbatterie (ohne die Logistikkataillon), bei gleichbleibender Funktion, mit ihrem Einverständnis und dem Einverständnis der Arbeitgeber, ohne weitere Ausbildung zum Major befördert werden können.

Nach den Ziffern 5.4 bis 5.6 sollen Einheitskommandanten und Einheitskommandantinnen nach dem dritten Funktionsjahr als Hauptmann und vor Übernahme einer Funktion als Führungsgehilfe in Stäben der Truppenkörper, in Stäben der Grossen Verbände oder in besonderen Stäben, mit ihrem Einverständnis sowie dem Einverständnis der Arbeitgeber und nach Absolvierung der für die Funktionsübernahme notwendigen Ausbildung, zum Major befördert werden. Als besondere Stäbe gelten Formationen, welche über keine unterstellten Formationen verfügen und nicht einem Verband unterstellt sind, aus welchem der Nachwuchs selbständig generiert werden kann.

Ziffer 6.0: Der Chef Einsatz S3 in den Truppenkörpern wird neu grundsätzlich im Grad Major geführt. Eine Beförderung zum Major soll nur mit der notwendigen Weiterausbildung ermöglicht werden.

Ziffer 6.1: Die Technischen Lehrgänge dauern in der Regel 12 Tage. Es gibt aber Abweichungen sowohl gegen unten als auch gegen oben. In der Folge wird die Zeitspanne neu mit 5-19 Tagen angegeben.

Anhang 3

Generell: Bei den Voraussetzungen für die Vorschlagserteilung soll in der Legende unter der Verweisziffer 1 ausdrücklich festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die Vorschlagserteilung für das Militärische Personal nicht gelten. Weil die Regelung für die Miliz, wonach bis zu einem bestimmten Altersjahr der Vorschlag erteilt werden muss, beim Militärischen Personal in der Praxis Probleme verursacht hat, soll die schon bisher geltende Ausnahme in der Legende zum Anhang 3 explizit aufgenommen werden.



Ziffern 1.1 und 2.1: Neu wird vorgesehen, dass die Beförderung zum Gefreiten oder zum Oberwachtmeister ein Jahr früher als bisher geregelt, also jeweils frühestens am Ende des ersten bzw. des zweiten Wiederholungskurses erfolgen kann. Damit wird sichergestellt, dass der Betreffende nach Erteilung des Vorschlags am Ende des Wiederholungskurses und im Hinblick auf den nächsten Wiederholungskurs befördert wird und seine nächste Militärdienstleistung demzufolge bereits im höheren Grad absolvieren kann. Zudem wird damit sichergestellt, dass die Beförderung analog derjenigen der Durchdienenden erfolgt.

Ziffern 3.3 und 3.4: Neu wird die Mindestzahl geleisteter Wiederholungskurse bis zur Vorschlagserteilung um je einen Wiederholungskurs reduziert.

Ziffern 3.3 bis 3.6: Neu wird das Mindestalter zur Beförderung in den angehenden Grad leicht gesenkt, um damit den früheren Beginn für eine Militärdienstleistung im höheren Grad zu ermöglichen.

Ziffer 4.0: Damit ein spätberufener Unteroffizier die Offizierslaufbahn einschlagen und in der Folge auch noch Hauptmann werden kann, muss er spätestens bis zum vollendeten 33. Altersjahr (bisher 34. Altersjahr) den Vorschlag zur Weiterbildung erhalten haben, damit die Möglichkeit gewahrt bleibt, dass er im Rahmen der Altersgrenzen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d Militärgesetz bis zum 42. Altersjahr die Militärdienstpflicht als Hauptmann erfüllen kann.

Ziffer 5.0: Bei der Brevetierung zum Leutnant sind der Militärarzt oder die Militärärztin im Vergleich mit den übrigen Subalternoffizieren bereits mit bis zu sieben Jahren im Rückstand mit der Leistung von Ausbildungsdiensten. Durch die Studienverschärfung ist davon auszugehen, dass ein Militärarzt oder eine Militärärztin erst acht Jahre nach der Offiziersschule den Praktischen Dienst leisten kann. In der Folge soll die Möglichkeit geschaffen werden, geeigneten Militärärzten und Militärärztinnen möglichst früh den Vorschlag zum Bataillonsarzt, zur Bataillonsärztin zu erteilen, bevor es die zivile Laufbahn (Oberarzt/Oberärztin, Chefarzt/Chefärztin) nicht mehr zulässt.

Ziffer 5.1: Weil Quartiermeister und Quartiermeisterinnen aus dem Grad eines Oberleutnants den angehenden Grad eines Hauptmanns anstreben, wird die entsprechende Regelung neu unter Ziffer 5.1 aufgeführt (vgl. dazu die Erläuterungen zu den Ziffern 4.1 und 5.1 von Anhang 2).

Ziffer 6.0: Für den Zeitpunkt der Beförderung wird anstelle des Stabslehrgangs II der Führungslehrgang Grosser Verband festgelegt.

Ziffer 6.1: Mit Anpassung der Artikel 5 und 21 werden diese Anpassungen notwendig und die Vorschlagserteilung für Stabsoffiziere soll nicht mehr auf das Höchstalter von 44 Jahren limitiert sein.

Anhang 4

Ziffer 1: Es soll deklaratorisch am Schluss der Ziffer 1 von Anhang 4 auf die Ausnahmeregelungen, welche für die Angehörigen des militärischen Flugdienstes in der Verordnung vom 19. November 2003 über den militärischen Flugdienst (SR 512.271; MFV) und in der Verordnung des VBS vom 4. Dezember 2003 über die Angehörigen



des militärischen Flugdienstes (SR 512.271.1; VAmFD) festgelegt sind, hingewiesen werden. Die Detailbestimmungen sind in den Weisungen des VBS über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung (WAFOB) aufgeführt.

Ziffer 3.2: Ergänzung des Grades Oberleutnant bei den abweichenden Bestimmungen zur Kaderausbildung und zur Beförderung im Einsatzkommando Militärpolizei Sicherheitsdienst in Analogie zur Gradstruktur des Armeeaufklärungsdetachements in Ziffer 3.1.

Ziffer 3.3: Im Nachgang zur WEA wurden das Einsatzkommando Militärpolizei Sicherheitsdienst (bisher Ziffer 3.3) und das Einsatzkommando Militärpolizei, Kompetenzzentrum Militärpolizei und Stab Kommando Militärpolizei (bisher Ziffer 3.4) unter dem Kommando Militärpolizei zusammengefasst. Entsprechend erfolgt auch die tabellarische Zusammenführung.

Ziffer 3.4: Unter der bisherigen Ziffer 3.5 wurden für das Kampfmittelbeseitigungs- und Minenräumdetalement lediglich abweichende Bestimmungen zur Kaderausbildung und Beförderung für den angehenden Adjutanten Unteroffizier geregelt. Neu wird die tabellarische Übersicht in Ziffer 3.4 wesentlich detaillierter und für weitere angehende Grade geregelt.

Legende*: Der bloss erläuternde letzte Satz betreffend Verbleib der Berufsunteroffiziere und Berufsunteroffizierinnen in der Milizfunktion kann ersatzlos aus der Tabelle entfernt werden. Zudem werden weitere, vorab in Ziffer 3.4 verwendete Abkürzungen in der Legende ergänzt.

Ziffer 3.5: Das fachtechnische Wissen erhält der Angehörige der Armee während seiner beruflichen Weiterausbildung vermittelt. Daher kann der bisher in der Tabelle mit 5-26 Tagen Ausbildungsdienst aufgeführte Technische Lehrgang ersatzlos gestrichen werden.

Anhang 5

Generell: Der gesamte Anhang 5 wird systematisch und logisch neu gegliedert.

Ziffer 2: In der Logistikbasis der Armee gibt es in Analogie zur Luftwaffe eine beschränkte Anzahl hochspezialisierte Funktionen, welche beruflich und als Angehörige der Miliz dieselben Aufgaben wahrnehmen und in der Folge der Armee in ihrer Milizfunktion als Spezialisten etwas länger zur Verfügung stehen sollen.

Ziffer 4.15: Unter der Kommunikation soll der Fachstab Management-, Informations- und Kommunikationsausbildung (MIKA) explizit aufgeführt werden, denn dessen Angehörige werden gemäss Kursangebot TRANSFER 2019 für Schulungen, Kurse und journalistische Tätigkeiten in der Armee eingesetzt.

Ziffer 4.16: Sprachlehrer und Sprachlehrerinnen und Angehörige der Armee mit besonderen Sprachkenntnissen sollen bei Bedarf zu Spezialisten und Spezialistinnen ernannt werden können.

Ziffer 4.17: Angehörige der Armee, welche vorab in der Militärakademie in Lehre und Forschung auf den Gebieten der Führung und Kommunikation, der Militärgeschichte, der Militärpsychologie und -pädagogik, der Militärökonomie, der Militärsoziologie, der



Strategischen Studien, der Unterstützung bei Publikationen und Medienpräsenz tätig sind, sollen zu Spezialisten und Spezialistinnen ernannt werden können.

Ziffer 4.18: Für die Aufbereitung von bedarfsgerechten Geoinformationen (Karten, spezielle Abbildungen und Geländeansichten, spezielle thematische Karten für Übungen, Planungen und Schulungen) und damit für die Sicherstellung des Betriebes der damit gespiesenen Geoinformationssysteme sollen Angehörige der Armee mit den entsprechenden Kenntnissen zu Spezialisten und Spezialistinnen ernannt werden können.

Ziffer 4.20: Angehörige der Ingenieurstäbe der Luftwaffe sowie die im Stab Kommando Operationen eingeteilten Ingenieure und Ingenieurinnen erbringen sowohl in der Ausbildung aber vor allem auch bei Einsätzen hochspezialisierte Leistungen zugunsten der Armee. Sie decken damit als Spezialisten und Spezialistinnen ein wichtiges Bedürfnis der Armee ab.

Ziffer 4.21: Für die Sicherstellung der Vorbereitung und Durchführung von simulatorgestützten Stabsübungen und Stabstrainings für die Grossen Verbände sowie für die Partner aus dem Sicherheitsverbund Schweiz ist es notwendig, dass speziell für die Bedienung der dafür eingesetzten Kernsoftware aus dem Jahre 1995 ausgebildete Angehörige der Armee zu Spezialisten und Spezialistinnen ernannt werden können.

Ziffer 4.22: Für die Durchführung im Bereich der Sportausbildung und die individuelle Förderung sollen Angehörige der Armee mit entsprechenden Kenntnissen und Ausbildungen im Fachstab Sport zu Spezialisten und Spezialistinnen ernannt werden können.

Ziffer 4.23: Sämtliche Taucherfunktionen sind im Betriebsdetachment des Lehrverbandes Genie-Rettung-ABC eingeteilt. Diese im Tauchbereich hochspezialisierten Angehörigen der Armee sind als Spezialisten auszuweisen. Um den effektiven Bedarf der Armee an Tauchspezialisten zu decken, sind jährlich ein bis zwei Angehörige der Armee erforderlich.

Ziffer 4.24: Angehörige der Armee, welche zu Moderatoren oder Moderatorinnen ausgebildet wurden, sind Schlüsselpersonen in den Kantonen für die Durchführung der Orientierungsveranstaltungen. Die Eigenständigkeit der Kantone und die Berücksichtigung der kantonalen Gegebenheiten, insbesondere der unterschiedlichen Anzahl von Orientierungsveranstaltungen je nach Grösse der Kantone, führen dazu, dass die Mindestanzahl der zu leistenden Tage Ausbildungsdienst pro Jahr, insbesondere in den kleinen Kantonen, nicht sichergestellt werden kann. Somit muss diese Personenkategorie zu Spezialisten und Spezialistinnen ernannt werden können, damit die Mindestanzahl zu leistender Tage Ausbildungsdienst unterschritten werden darf.

Änderung der Verordnung über die Verwaltung der Armee

Im Rahmen der Attraktivitätssteigerung der militärischen Weiterausbildung wird das Anrecht auf die Benützung der 1. Klasse auf die Offiziersanwärter/innen und die höheren Unteroffiziersanwärter/innen ausgeweitet.